

FACHSCHAFTSRÄTEVERSAMMLUNG

der Georg-August-Universität Göttingen



Geschäftsordnung

(in der auf der FSRV-Sitzung vom 18.12.2013 beschlossenen und am 01.07.2020 zuletzt geänderten Fassung)

§ 1 Grundlage dieser Geschäftsordnung sowie Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Fachschaftsräteversammlung (FSRV) der Georg-August-Universität Göttingen gibt sich diese Geschäftsordnung auf Basis von §36(7) OrgS (Organisationssatzung der Studierendenschaft).
- (2) Diese Ordnung trägt den Namen Geschäftsordnung der Fachschaftsräteversammlung der Georg-August-Universität-Göttingen (GOFSRV).
- (3) Die GOFSRV gilt über die Legislaturperiode hinaus bis eine neue Geschäftsordnung gemäß §36(7) OrgS verabschiedet wird.
- (4) Die FSRV kann die bestehende Geschäftsordnung ändern. Dazu sind die Mehrheit der Mitglieder der FSRV und mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 2 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der FSRV beruft die Sitzungen der FSRV, im Sinne der geltenden Organisationssatzung, ein und setzt die vorläufige Tagesordnung fest. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird diese Aufgabe von der stellv. Präsidentin bzw. dem stellv. Präsidenten der FSRV übernommen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden. Sie sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin beim Präsidium in Textform einzureichen. Das präsidium leitet die Anträge so schnell wie möglich an die Mitglieder der FSRV in Textform weiter und nimmt jeden fristgerecht eingegangenen Antrag in die vorläufige Tagesordnung auf.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge können durch Beschluss der FSRV während des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung über die endgültigen Tagesordnung“ in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dazu ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der FSRV notwendig. Sofern sie ihrem Wesen nach nicht rechtzeitig eingebracht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), müssen sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ob es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt entscheidet das Präsidium per Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.



§ 3 Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Sitzungsleitung

(1) Die Mitglieder der FSRV haben sich beim Präsidium anzumelden und in die Anwesenheitsliste eintragen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung muss sich das Mitglied beim Präsidium abmelden und aus der Liste austragen. Bei eindeutiger Abwesenheit kann das Präsidium eine eingetragene Person aus der Anwesenheitsliste streichen.

(2) Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die FSRV-Sitzung. Sie bzw. er vergibt das Stimmrecht nach den Bestimmungen der geltenden Organisationsatzung. In Abwesenheit übernimmt die stellv. Präsidentin bzw. der stellv. Präsident die in diesem Absatz behandelten Aufgaben.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die stellv. Präsidentin bzw. der stellv. Präsident, stellt die Beschlussfähigkeit nach §6(1) i.V.m. §35(5) OrgS fest.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer der jeweiligen Sitzung bilden das Präsidium.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Tagesordnung hat folgenden Mindestumfang:

- a) Feststellung der Ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
- c) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vergangene Sitzung
- e) Mitteilungen und Fragen
- f) Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte werden zwischen e) und f) eingefügt, wobei Personalwahlen vorrangig aufgenommen werden.

(2) Das Präsidium führt die RednerInnenliste. Es erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Mitglieder der FSRV, die noch keinen Redebeitrag geleistet haben, werden vorrangig aufgerufen.

(3) Durch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen.

(4) Wird einem Geschäftsordnungsantrag nicht widersprochen, so gilt er als angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede öffentlich abgestimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist dann angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn aussprechen.

(5) Anträge auf Nichtbefassung sind vor Eintritt in die jeweilige Aussprache zulässig. Dieser gilt als angenommen sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der FSRV dem Nichtbefassungsantrag zustimmt. Der Sachantragsstellerin bzw. dem Sachantragssteller steht vor der Abstimmung ein Schlusswort zu.



§ 5 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratungen oder Annahme eines Antrags auf Schluss der RednerInnenliste lässt das Präsidium abstimmen. Der Sachantragsstellerin bzw. dem Sachantragssteller muss zuvor ein Schlusswort gewährt werden.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) weitergehende Anträge
- c) zuerst gestellt Anträge

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium per Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Bei Abwesenheit die der stellv. Präsidentin bzw. des stellv. Präsidenten.

(3) Vor jeder Abstimmung, nicht aber im Falle von Wahlen gemäß §6 GOFSRV, ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann.

(4) Umlaufverfahren über eine geschlossene FSRV-Gruppe in Rocket-Chats sind zulässig. Die Präsidentin bzw. der Präsident erstellt eine Gruppe mit allen stimmberechtigten Mitgliedern gemäß der gereihten Liste zu Beginn der jeweiligen Legislatur. Über Ergebnisse des Umlaufverfahrens, samt Abstimmungsverhalten der Fachschaften, wird eine Niederschrift angefertigt und nach §7.3 GOFSRV veröffentlicht. Nicht zulässig sind Personalwahlen im Umlaufverfahren.

Ein Umlaufverfahren endet nach Ablauf einer vom Präsidium festgesetzten, angemessenen Frist. Die Regelungen bezüglich Abstimmungen gemäß §5 GOFSRV finden entsprechend Anwendung.

(5) Ein Antrag gilt als angenommen sofern mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmt.

(6) Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen mitgezählt.

(7) Namensrechtliche Abstimmung ist unzulässig.

(8) Jedes Mitglied der FSRV kann Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Dieser Antrag kann nicht abgelehnt werden.

(9) Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(10) Film- Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind unzulässig und müssen umgehend gelöscht werden. Für die Einhaltung ist das Präsidium zuständig.



§ 6 Wahlen

(1) Personalwahlen sind geheim.

(2) KandidatInnen erhalten grundsätzlich die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Sofern ein Mitglied der FSRV, nicht beratende Mitglieder oder Gäste, eine Vorstellung wünscht muss diese erfolgen. Im Anschluss kann die FSRV eine KandidatInnenbefragung vornehmen. Treten nichtanwesende Personen zur Wahl an, ist eine schriftliche Einverständniserklärung vonnöten.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der FSRV auf sich vereinigen kann. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(4) Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Rechte gemäß Abs. 2 müssen auch hier, für jeden weiteren Wahlgang, gewahrt bleiben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer. Diese bzw. dieser wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der FSRV, bei Abwesenheit die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, vorgeschlagen und gilt als gewählt, sofern die FSRV nicht mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Person zur Schriftführerin oder Schriftführer bestimmt. Jene Wahl erfolgt immer offen. Eine Aussprache und/oder Befragung ist nicht möglich. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(6) Schriftführer kann jedes Mitglied der Studierendenschaft sein.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der FSRV ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies obliegt der jeweils gewählten Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

(2) Aus der Niederschrift müssen hervorgehen

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Das die Sitzung leitende Präsidiumsmitglied
- c) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
- d) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Anzahl der anwesenden Fachschaften zum Beginn der Sitzung
- e) Die behandelten Gegenstände
- f) Die Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse

(3) Die mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossene Niederschrift muss den Mitgliedern der FSRV sowie der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV in Textform zugeleitet werden. Es gelten hierbei die Regelungen für Abstimmungen im Sinne dieser Ordnung. Zudem muss das Präsidium ein vom Sitzungsleitenden Präsidiumsmitglied unterschriebenes Exemplar in Schriftform erstellen. Von diesem unterschriebenen Exemplar ist mindestens eine Kopie hochschulöffentlich auszuhängen. Das Formular in Schriftform und das in Textform müssen, mit Ausnahme der Unterschrift, identisch sein.



(4) Stellungnahmen einzelner Fachschaftsräte sind zulässig und dem Beschluss im Wortlaut beizufügen, aber nur bis zum Beschluss des entsprechenden Protokolls. Als Stellungnahme gilt ein entsprechender Beschluss des entsprechenden FSR. Ein entsprechendes Protokoll des FSR-Beschluss muss beim FSRV-Präsidium fristgerecht eingereicht werden. Fristgerecht bezeichnet hier vor Beschluss des entsprechenden Protokolls durch die FSRV.

§ 8 Ordnungsrecht

(1) Das Präsidium kann zur Ordnung und Sache rufen und nach einmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Bei ungebührlichem Verhalten eines Mitgliedes, eines beratenden Mitgliedes oder eines Gastes ist das Präsidium berechtigt die Person des Raumes zu verweisen. Für Mitglieder und beratende Mitglieder gilt der Verweis bis Beendigung des entsprechende Tagesordnungspunktes.

(2) Das Präsidium trifft eine Entscheidung hierbei per Mehrheitsbeschluss. bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der stellv. Präsidentin bzw. des stellv. Präsidenten, ausschlaggebend.

(3) Die FSRV kann, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, eine solche Entscheidung des Präsidiums durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der FSRV für nichtig erklären. Die dabei betroffene Person ist weder Antrags- noch Stimmberechtigt.

§9 Ende der Sitzungen

Nach Erledigung der Tagesordnungspunkte schließt das die Sitzung leitende Präsidiumsmitglied die Sitzung.

